



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ
Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at
www.markersdorf-haindorf.gv.at
Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 04/2016
Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 12. September 2016, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.09.2016 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|---|--|
| 1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer die Mitglieder des Gemeinderates | 3. GGR Mag. Johannes Kern |
| 2. GGR Werner Herbst | 5. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 4. GGR Thomas Dür | 7. GR Hubert Mayer ab 19.45 Uhr |
| 6. GGR Ing. Manfred Ratzinger | 9. GR Reinhard Hammerschmid |
| 8. GR Roman Stauffer | 11. GR Thomas Brunner |
| 10. GR Mag. Christoph Reiter | 13. GR Claus-Jürgen Umgeher |
| 12. GR Alois Heimberger | 15. GR Armin Häusler |
| 14. GR Ing. Peter Morawetz BA | |
| 16. GR Sarah Oberauer | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Vizebgm. Gerlinde Birgmayr | 2. GR Siegfried Keiblinger |
| 3. GR Maria Resch | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer
Die Sitzung war öffentlich

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
 - a) Gebarungsprüfung Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 - b) Gebarungsprüfung Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
3. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2015
4. Örtliches Raumordnungsprogramm
5. Friedhofsgebührenordnung
6. Wassergebührenordnung
7. Kanalgebührenordnung
8. Hubmaier Daniel, 3384 Mannersdorf 4 – Ansuchen um Benützungsbewilligung des Regenwasserkanals
9. ABA Markersdorf-Haindorf, Erweiterung Sportanlage und Sportplatzstraße, BA 09 NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung WWF-10315009/3
10. ABA Markersdorf-Haindorf, Regenwasserkanalisation Winkel, BA 10 NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung WWF-10315010/3
11. Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Teilfläche 2 und 3 laut Teilungsplan GZ 10554/15
12. Sondernutzungsvertrag gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 – Drosselstraße
13. Vermietung Garage Nr. 5 – Handelsstraße
14. Änderung Darlehensvertrag – Bank Austria Konto Nr. 00400 134 417
15. Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre
16. Ansuchen um Subvention
 - a) Ausstellung Markersdorfer Künstler – Kunst als Hobby
 - b) Pfadfindergruppe Markersdorf-St. Martin

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 21.06.2016 wurde am 27.06.2016 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

a) Gebarungsprüfung Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Herr GR Ing. Peter Morawetz BA berichtet, dass am 27.06.2016 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn GR Hubert Mayer und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat.

Herr GR Mag. Christoph Reiter war entschuldigt.

Die Belege April 2016 bis Juni 2016 wurden stichprobenartig überprüft. Weiters wurde die Personalverwaltung überprüft.

Kassenbestände per 27.06.2016

| | | |
|---|---|------------|
| Bargeld | € | 967,76 |
| Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ | € | 499.749,68 |
| Sparbuch Jagdpacht | € | 7.205,87 |
| Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg | € | 175.352,28 |
| Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ | € | 4.244,27 |
| Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG | € | 95,86 |

| | |
|--|---------------------|
| Sparbuch Sozialfonds | € 1.345,80 |
| Gesamtsummen der Kassenbestände | € 688.961,52 |

| | |
|------------------------------|----------------|
| Rücklagen per 27.06.2016 | € 388.478,96 |
| Schuldenstand per 27.06.2016 | € 3.697.648,55 |

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Gebarungsprüfung Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Herr GR Ing. Peter Morawetz BA berichtet, dass am 27.06.2016 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn GR Hubert Mayer und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat.

Herr GR Mag. Christoph Reiter war entschuldigt.

Die Belege Jänner bis Dezember 2015 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 27.06.2016

| | |
|--|--------------------|
| Girokonto bei Sparkasse NÖ | € 15.062,26 |
| Gesamtsummen der Kassenbestände | € 15.062,26 |

| | |
|------------------------------|--------------|
| Schuldenstand per 27.06.2016 | € 401.219,35 |
|------------------------------|--------------|

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2015

Die Fa. Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG, Gustav Brunner Straße 1, TOP 10, 7400 Oberwart wurde von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung für das Jahr 2015 beauftragt.

Der Jahresabschluss 2015 wird durch Herrn GGR Mag. Johannes Kern vorgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 ergibt einen Bilanzverlust in Höhe von € 2.764,49.

Das Gesamtanlagevermögen beträgt per 31.12.2015 (Grundstücke und Bauten) € 1.918.629,96. Die Eigenkapitalquote beträgt 71,80%.

Antrag:

Der vorgestellte Jahresabschluss 2015 der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG möge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 4: Örtliches Raumordnungsprogramm

Folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes sind in der Zeit von 13.06.2016 bis 25.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Herr GR Hubert Mayer erscheint um 19.45 Uhr zur Sitzung.

Folgende Änderungen waren in der Fassung der Auflage enthalten:

Änderungspunkt 1

KG. Knetzersdorf

Grdst. 90, 03, 96, 100 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet

Änderungspunkt 2

KG. Winkel

Grdst. 13/1, 13/2, 26, 44, 47, 48, 51, 194/1 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet - Hintausbereich

Änderungspunkt 3

KG. Winkel

Grdst. 21 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet

Änderungspunkt 4

KG. Haindorf

Grdst. 61/1, 218/2, 218/5, 218/8, 218/10, 223 (z. T. Teilflächen)

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche-öffentlich

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Agrargebiet

Änderungspunkt 5

KG. Mitterndorf

Grdst. 48 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Ifd. Nr. 16)

Änderungspunkt 6

KG. Mitterau

Grdst. 34, 36, 37, 38 (z. T. Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Ifd. Nr. 11, 12,

13, 14)

Änderungspunkt 7

KG. Mitterau

Grdst. 225/1 (Teilfläche)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Sportstätten - Reitplatz

Änderungspunkt 8

KG. Mitterau

Grdst. 231, 240 (Teilflächen)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 9

KG. Markersdorf

Grdst. 303/1, 303/2, 303/4 (Teilflächen)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 10

KG. Markersdorf

Grdst. 295/2, 297/4, 303/2, 303/3 (Teilflächen)

Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich (auf Planblatt 1) auf Bauland-Betriebsgebiet mit vertraglicher Bin-

ding gem. NÖ-ROG 2015 § 17
von Bauland-Betriebsgebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 11

KG. Markersdorf

Grdst. 275/1, 275/10, 275/11 (Teilflächen)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Grüngürtel – Immissionsschutz (auf Planblatt 1)

von Grünland-Grüngürtel - Immissionsschutz auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

von Grünland-Grüngürtel - Immissionsschutz auf Bauland-Wohngebiet

Änderungspunkt 12

KG. Markersdorf

Grdst. 277 (Teilfläche)

Richtigstellung von Bauland-Wohngebiet - Wohndichteklasse 125 auf Bauland-Wohngebiet

Änderungspunkt 13

KG. Markersdorf

Grdst. 246

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 14

KG. Markersdorf

Grdst. 228, 232, 233, 234, 236 (z. T. Teilflächen)

Umwidmung von Bauland-Sondergebiet - Kindergarten auf Bauland-Kerngebiet

Änderungspunkt 15

KG. Markersdorf

Grdst. 20, 21, 22/1, 22/2, 22/5, 23, 25, 27, 28

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Wohngebiet

Änderungspunkt 16

KG. Markersdorf

(auf Planblatt 1)

Grdst. 170, 171, 172, 173, 174, 178/2, 178/3, 178/4, 178/7, 178/8, 178/9, 178/6, 178/10, 178/11, 192/52, 192/54, 192/55, 192/56, 192/71, 192/72, 192/73, 192/74, 192/96 (Teilfläche)

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Wohngebiet

Änderungspunkt 17

KG. Markersdorf

(auf Planblatt 1)

Grdst. 131, 133, 134/2, 150/1, 150/2, 155/1, 155/2, 157, 432/1, 432/2 (z. T. Teilfläche)

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Wohngebiet

Änderungspunkt 18

KG. Markersdorf

Grdst. 437/1, 435/9, 435/10, 435/11, 435/12, 435/13, 435/14, 135/15, 435/16, 440

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Wohngebiet

von Bauland-Agrargebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 19

KG. Markersdorf

Grdst. 367/14, 430 (z. T. Teilflächen)

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 20

KG. Markersdorf Grdst. 386 (Teilfläche)

Umwidmung von Bauland-Sondergebiet - Bauhof auf Grünland-Sportstätten

Änderungspunkt 21

KG. Markersdorf

Grdst. 399/2, 401/1 (z. T. Teilflächen)

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Lagerplatz

Protokoll Gemeinderatssitzung 04/2016

Änderungspunkt 22

KG. Markersdorf Grdst. 401/2, 402/2 Umwidmung
von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Sondergebiet - kommunale Einrichtungen

Änderungspunkt 23

KG. Wultendorf
Grdst. 27/1 (Teilfläche)
Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft
von Bauland-Betriebsgebiet auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft
von Bauland-Betriebsgebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungspunkt 24

KG. Wultendorf Grdst. 64 (Teilfläche)
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Sportstätten - Reitplatz

Änderungspunkt 25

KG. Nenndorf
Grdst. 14 (Teilfläche)
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Ifd. Nr. 17)

Änderungspunkt 26

KG. Nenndorf
Grdst. 4 (Teilfläche)
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Ifd. Nr. 18)

Änderungspunkt 27

KG. Poppendorf Grdst. 99 (Teilfläche)
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Ifd. Nr. 15)

Änderungspunkt 28

KG. Mitterau
Grdst. 250 (Teilfläche) Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Ifd. Nr. 19)

Während der Auflage sind 4 Stellungnahmen eingelangt:

1. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstr. 1, 3100 St. Pölten – **Anhang A**
2. Baminger Johann, Haindorfer Straße 4, 3385 Markersdorf – **Anhang B**
3. Claus und Renate Zottl, Kirchenweg 3/2, 3385 Markersdorf – **Anhang C**
4. Lechner Josefa und Martha, Pielachtalstraße 21, 3385 Markersdorf
Ott Petra, Lerystraße 8-10/1/12, 1110 Wien – **Anhang D**

Noch vor Einleitung des Verfahrens sind zwei Stellungnahmen eingelangt.

1. Riegler Manfred, 3384 Haindorf 30 – **Anhang E**
2. Zeilinger Brigitta, 3384 Nenndorf 5 – **Anhang F**

Herr Bürgermeister verliest die eingelangten Stellungnahmen.

Die Begutachtung durch die NÖ Landesregierung von der Sachverständigen Frau DI Cinkl wurde übermittelt. Diese wurden den Gemeinderäten ausgeteilt.

Herr Bürgermeister stellt die Begutachtung vor – **Anhang G**

Vom Raumplanungsbüro Dr. Schedlmayer wurden dazu Empfehlungen übermittelt. Diese wurden den Gemeinderäten ausgeteilt.

Herr Bürgermeister stellt diese vor – **Anhang H**

Aus dem Gutachten der Sachverständigen Frau DI Cinkl und den Empfehlungen des Raumplanungsbüros Dr. Schedlmayer ergibt sich, dass

- das Entwicklungskonzept in der Fassung der Auflage beschlossen werden soll
- beim Flächenwidmungsplan
 - o die Änderungspunkte 2, 4, 5, 6, 8, 9, 11 – 23, und 25 – 28 in der Fassung der Auflage beschlossen werden sollen
 - o der Änderungspunkt 1 statt BA als BA-Hintausbereich gewidmet werden soll
 - o der Änderungspunkt 10 statt BB* als BB gewidmet werden soll
 - o die Änderungspunkte 3, 7, 24, 28 nicht beschlossen werden sollen
 - o das Fliegerhorstareal im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht werden soll
 - o zum Änderungspunkt 22 das Protokoll der Kriegsrelikteerkundung beigelegt werden soll

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen Frau DI Ciki zu Änderungspunkt 3 wird auch die BA-Widmung im Änderungspunkt 1 diskutiert.

Daraufhin stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge in Erwägung der eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen

- das Entwicklungskonzept wie in der Auflage zu beschließen
- beim Flächenwidmungsplan
 - o die Änderungspunkte 2, 4, 5, 6, 8, 9, 11 – 23, und 25 – 28 wie in der Auflage zu beschließen
 - o bei Änderungspunkt 10 / BB statt BB* zu widmen
 - o die Änderungspunkte 1, 3, 7, 24, 28 nicht zu beschließen
 - o das Fliegerhorstareal im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen
 - o zum Änderungspunkt 22 das Protokoll der Kriegsrelikteerkundung beizulegen

die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und die diesbezügliche Verordnung beschließen – **Anhang I**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für den Antrag

1 Stimmenenthaltung

(GR Claus-Jürgen Umgeher)

zu 5: Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 06/2015 vom 14.12.2015 unter TOP 8d, die Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Die Verordnung wurde zur Verordnungsprüfung der NÖ Landesregierung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, vorgelegt.

Hierzu wurde Folgendes mitgeteilt:

Die §§ 2 Abs. 1 und 3 enthalten noch die Begriffe „Urnengrabstellen“, „gemauerte Grabstellen“ bzw. „Urnennischen“ und im § 4 ist keine zusätzliche Gebühr für das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bei blinden Gräften festgesetzt.

Mit 07.07.2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten.

Im § 26 Abs. 1 leg. cit. ist die Sonderform der „Urnengrabstellen“ entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Gräfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“ umbenannt.

Die §§ 2 und 3 der Friedhofsgebührenordnung vom 14.12.2015 entsprechen somit nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage und müssen neu beschlossen werden.

Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben die vorgelegte Verordnung entsprechend abzuändern.

Die Änderungsverordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem

Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.
Die neu beschlossene Verordnung ist sodann mit der Originalkundmachung, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis 30.09.2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Herr Bürgermeister stellt die geänderte Friedhofsgebührenordnung vor – **Anhang J.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Friedhofsgebührenordnung beschließen. Die Verordnung wird mit 01.10.2016 Inkraft treten.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *14 Stimmen für den Antrag*
1 Stimmenenthaltung
(GR Roman Stauffer)
1 Stimme gegen den Antrag
(GGR Werner Herbst)

zu 6: Wassergebührenordnung

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen (Änderungen der Verrechnungsgrößen bei den Bereitstellungsgebühren) ist es notwendig die Wasserabgabenordnung neu zu beschliessen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 637,6 (Juni 2014) auf 647,9 (Juni 2016) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 1,6% erhöhen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden die Wassergebühren nicht an den Index angepasst.

Herr Bürgermeister stellt die geänderte Wasserabgabenordnung vor – **Anhang K.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Wasserabgabenordnung beschliessen. Die Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *13 Stimmen für den Antrag*
3 Stimmen gegen den Antrag
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger, GR Alois Heimberger)

zu 7: Kanalgebührenordnung

In der KG Mannersdorf wurde der Regenwasserkanal neu verlegt. Um die Benützungsg Gebühr für die KG Mannersdorf vorschreiben zu können, muss die Kanalabgabenordnung geändert werden.

Der Gemeinderatsausschuss für Kanal und Wasser hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass für die KG Mannersdorf ein Einheitssatz von € 0,10/m² für die Benützung des Regenwasserkanales vorgeschrieben werden soll.

Herr Bürgermeister stellt die geänderte Kanalabgabenordnung vor – **Anhang L.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Kanalabgabenordnung beschliessen. Die Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Hubmaier Daniel, 3384 Mannersdorf 4 – Ansuchen um Benützungsbewilligung des Regenwasserkanals

Herr Dr. Harald Wallner, Parkring 2, 8403 Lebring als Projektant, hat im Auftrag von Herrn Daniel Hubmaier, 3384 Mannersdorf 4 ein Ansuchen um Benützungsbewilligung des Regenwasserkanals in der KG Mannersdorf gestellt. Herr Daniel Hubmaier errichtet auf der Liegenschaft 3384 Mannersdorf 4 eine neuzeitliche Abwasserreinigungsanlage. Um das Abwasser der Liegenschaft ableiten zu können, ist eine Benützung des Regenwasserkanals unbedingt notwendig. Es wird daher um eine Zustimmung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zur Einleitung der gereinigten Abwässer ersucht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 09.08.2016 schriftlich mitgeteilt, dass diese Anlage einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt. Als Nachweis für den konsengemäßen Betrieb der Anlage muss jährlich (bzw. 3-jährlich) ein Untersuchungsbericht der Behörde vorgelegt werden. Für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Gemeinderegenwasserkanal besteht seitens der Behörde kein Einwand, jedoch bedarf es einer Zustimmung des Kanalbetreibers.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erteilt Herrn Daniel Hubmaier, 3384 Mannersdorf 4, die Zustimmung zur Einleitung geklärter Abwässer von der Liegenschaft Nr. 46, KG Mannersdorf unter folgenden Voraussetzungen:

- Für die Kläranlage ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.
- Die im wasserrechtlichen Bescheid vorgeschriebenen Untersuchungsbefunde sind in Kopie der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vorzulegen.
- Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist im Falle der Einleitung wassergefährdender Stoffe von der Liegenschaft Nr. 46, KG Mannersdorf, schad- und klaglos zu halten.
- Die Benützungsgebühr wird entsprechend dem NÖ Kanalgesetz 1977 vorgeschrieben, oder ein gleichwertiges Entgelt auf zivilrechtlicher Basis verlangt.
- Die Haftung für Schäden durch Überlastung des Regenwasser-Kanalsystemes ist ausgeschlossen (es ist eine geeignete funktionstüchtige Rückstauklappe einzubauen).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: ABA Markersdorf-Haindorf, Erweiterung Sportanlage und Sportplatzstraße, BA 09 NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung WWF-10315009/3

Seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde der Gemeinde eine Förderung für den Bauabschnitt 09 – Abwasserentsorgungsanlage Markersdorf-Haindorf, Erweiterung Sportanlage und Sportplatzstraße – zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von € 247.000,-- vorläufig 5 % Förderung das sind € 12.350,-- gewährt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 07.07.2016, WWF-10315009/3 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf-Haindorf, Erweiterung Sportanlage und Sportplatzstraße, Bauabschnitt 09, beschließen und

unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Armin Häusler, GR Hubert Mayer

zu 10: ABA Markersdorf-Haindorf, Regenwasserkanalisation Winkel, BA 10

NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung WWF-10315010/3

Seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde der Gemeinde eine Förderung für den Bauabschnitt 10 – Abwasserentsorgungsanlage Markersdorf-Haindorf, Regenwasserkanalisation Winkel – zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kostenleistungsinformationssystem) in der Höhe von € 256.000,-- vorläufig 40 % Förderung das sind € 102.400,-- gewährt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 07.07.2016, WWF-10315010/3 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf-Haindorf, Regenwasserkanalisation Winkel, Bauabschnitt 10, beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Armin Häusler, GR Hubert Mayer

zu 11: Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Teilfläche 2 und 3 lt. Teilungsplan

GZ 10554/15

In der Grundverkaufsangelegenheit mit Ing. Stephan und Barbara Teufl, Marktplatz 8, 3385 Markersdorf und Mag. Friedrich und Bettina Ofenauer, Eibengasse 15, 3385 Markersdorf wurde für die Herstellung der Grundbuchsordnung eine Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, G.Z. 10554-2015 vom 18.12.2015 erstellt. Für die Durchführung der Verbücherung ist die Entlassung aus dem öffentlichen Gut (Trennstücke 2 und 3) der Gemeinde erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, G.Z. 10554-2015 vom 18.12.2015 dargestellte Trennstück (2) im Ausmaß von 71 m² und Trennstück (3) im Ausmaß von 79 m² wird aus dem „öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf“ entlassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 12: Sondernutzungsvertrag gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 – Drosselstraße

Für die Benützung der Landesstraßen L5152 (KG Wultendorf) zum Zwecke der Errichtung einer Anbindung einer neuen Gemeindestraße (Drosselstraße) an die Landesstraße muss ein Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschlossen werden.

Der Vertrag wird durch Herrn Bürgermeister vorgestellt – **Anhang M.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Vertrag beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung:

Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Thomas Dür,
GR Armin Häusler, GR Claus-Jürgen Umgeher

zu 13: Vermietung Garage Nr. 5 – Handelsstraße

Herr Josef Jakob, Gartengasse 2, 3385 Markersdorf hat am 22.07.2016 schriftlich den Mietvertrag für die Gemeindegarage Nummer 5 in der Handelsstraße per 31.08.2016 gekündigt.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf soll ab 01. Oktober 2016 die PKW-Garage mit folgenden Bedingungen zur Vermietung anbieten:

- Die PKW-Garage ist in der Handelsstraße und hat ein Ausmaß von ca. 19 m².
- Der Mietgegenstand darf ausschließlich zum Einstellen eines Kraftfahrzeuges verwendet werden.
- Eine Vermietung der gegenständlichen Garage ist zwingend mit der Nutzung einer Wohnung durch den Eigentümer oder einem aufrechten Mietverhältnis an einer der Wohnungen in der Gartengasse / Handelsstraße / Birkenstraße, gebunden (Hauptwohnsitz).
- Der monatliche Mietzins beträgt € 39,00 inkl. MWSt.
- Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Bewerbungen könnten bis 09. September 2016 schriftlich bei der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgegeben werden.

Es wurden folgende Bewerbungen abgegeben:

- Katharina Bergschober, Etzelbach 2, 4776 Diesbach – neue Besitzerin der Wohnung Gartengasse 2/1, 3385 Markersdorf, (Ansuchen wurde am 05.09.2016 zurückgezogen)
- Elena Straub, Birkenstraße 7/1, 3385 Markersdorf

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gemeindegarage Nr. 5 in der Handelsstraße zu den vorgestellten Bedingungen an Frau Elena Straub, Birkenstraße 7/1, 3385 Markersdorf, vermieten. Herr Bürgermeister wird beauftragt, mit Frau Elena Straub den jeweiligen Mietvertrag abzuschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 14: Änderung Darlehensvertrag – Bank Austria Konto Nr. 00400 134 417

Die Bank Austria hat mitgeteilt, dass bei Darlehen Nr. 00400 134 417 (ABA Haindorf-Winkel-Knetzersdorf) der Aufschlag auf den EURIBOR ab der nächsten Fälligkeit, frühestens ab 31.12.2016 auf 0,50 %-Punkte angehoben wird.

Zurzeit ist der Aufschlag auf den EURIBOR 0,06 %-Punkte.

Der Darlehensrest beträgt per 05.09.2016 € 151.086,38.

Am 02.08.2016 hat Herr GGR Mag. Johannes Kern mit der Sachbearbeiterin Frau Sylvia Gruber-Tiefenböck – Bank Austria per E-Mail Kontakt aufgenommen – **Anhang N**.

Frau Gruber-Tiefenböck hat die geänderte Finanzierungssituation erklärt – **Anhang O**.

Sollte die Gemeinde der Erhöhung des Aufschlages nicht zustimmen, wird die Bank Austria die Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin mit separaten Schreiben, wie im Darlehensvertrag vereinbart, aussprechen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass der neue Aufschlag der Bank Austria noch immer attraktiv ist, wenn man die Angebote der Darlehensausschreibung vom Februar 2016 gegenüberstellt.

Übersicht der Darlehensausschreibung vom Februar 2016

| | Zinsvereinbarung 2 Jahre | Zinsvereinbarung 3 Jahre | Zinsvereinbarung 5 Jahre | gesamte Laufzeit |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| Sparkasse | kein Angebot | 0,75% | 0,84% | kein Angebot |
| Erste Bank | kein Angebot | kein Angebot | kein Angebot | 0,72% |
| Hypo NÖ | 0,94% (mit negativen Euribor) | kein Angebot | 0,83% | 0,97% |
| Bank Austria | kein Angebot | kein Angebot | kein Angebot | 0,99% |
| Bawag | kein Angebot | kein Angebot | kein Angebot | kein Angebot |
| Raiffeisenbank Prinzersdorf | kein Angebot | 1,09% | 1,19% | kein Angebot |

Bei allen Angeboten werden die negativen Euribor Zinsen nicht weitergegeben. Ausnahme Hypo mit 0,94% für 2 Jahre

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Darlehensvertrages bei der Bank Austria Konto-nummer 00400 134 417 beschließen und die Gleichschrift vom Juli 2016 unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Mag. Johannes Kern,
GR Mag. Christoph Reiter, GR Sarah Oberauer

zu 15: Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre

Da in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf keine Kinderbetreuung für Kinder unter 2,5 Jahren angeboten wird, besteht die Möglichkeit Kooperationsvereinbarungen mit Nachbargemeinden abzuschließen. Die Gemeinde muss sich jedoch verpflichten einen Gemeindeanteil monatlich für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren zu leisten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich bereit, für das Kind Lukas Michael Staicu, Gartengasse 6/4, 3385 Markersdorf, den Gemeindeanteil von € 60,00/Monat für den Besuch des WIFKI in Ober Grafendorf, bis es 2,5 Jahre alt ist, zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für den Antrag
1 Stimme gegen den Antrag
(GGR Werner Herbst)

zu 16: Ansuchen um Subvention

a) Ausstellung Markersdorfer Künstler – Kunst als Hobby

Am 01.-02.10.2016 findet die 1. Ausstellung im Pfarrheim der Interessentengemeinschaft Kunst & Hobby statt. Die Hobbykünstler stammen ausschließlich aus Markersdorf und ersuchen um Kulturförderung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Interessentengemeinschaft Kunst & Hobby für die Ausstellung gegen Vorlage von Rechnungen für die Organisation oder Bewerbung eine Subvention in Höhe dieser Rechnungen bzw. max. € 300,-- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen für den Antrag
1 Stimmenenthaltung
(GR Claus-Jürgen Umgeher)
1 Stimme gegen den Antrag
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky)

b) Pfadfindergruppe Markersdorf-St. Martin

Die Pfadfindergruppe Markersdorf-St. Martin hat um Unterstützung für den Ankauf eines neuen Zeltes für die GruppenleiterInnen angesucht. Die Anschaffungskosten betragen € 1.347,20.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Pfadfindergruppe Markersdorf-St. Martin für den Ankauf eines Zeltes eine Subvention in Höhe von € 500,-- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen für den Antrag
2 Stimmen gegen den Antrag
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GGR Ing. Manfred Ratzinger)

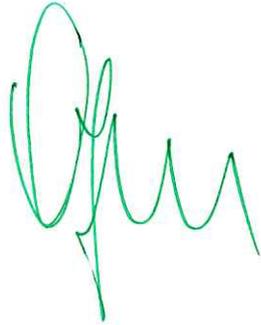
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

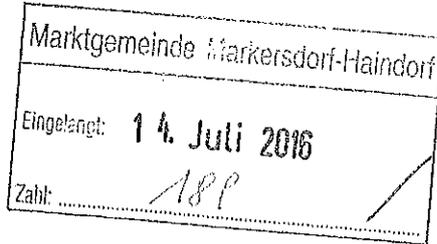
Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:



ANHANG - A



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Abteilung Umwelt, Technik und Innovation
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten
T 02742/851 - 16301 | F 02742/851 - 16399
E uti@wko.at
W <http://wko.at/uti>

An die
Marktgemeinde Markersdorf-
Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. CP/jsDurchwahl
16301Datum
11.07.2016

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der beabsichtigten Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Im Rahmen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms sollen mehrere Änderungen des Flächenwidmungsplans vorgenommen werden. Durch den Änderungspunkt 18 sollen mehrere Grundstücke in der KG Markersdorf von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden. Davon ist die Firma Ing. Kleebinder Ges.m.b.H. betroffen, da damit eine verstärkte Wohnnutzung näher am bestehenden Betrieb ermöglicht wird.

Trotz Einhaltung aller gesetzlichen und bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen kann es aufgrund der Tätigkeit des Betriebs durch diese Umwidmung in Zukunft vermehrt zu Anrainerkonflikten kommen. Zudem plant der Betrieb auch eine Erweiterung zur Produktion von Fassaden-Bauelementen.

In diesem Zusammenhang ist daher auf die Planungsrichtlinien für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen hinzuweisen. Demnach darf Wohnbauland nur außerhalb von Störungseinflüssen gewidmet werden (§ 14 Abs 2 Ziff 8 iVm Ziff 18 NÖ ROG 2014). Dieser Grundsatz sollte auch in diesem Fall zur Anwendung kommen, da durch die Umwidmung auf Bauland-Wohngebiet eine verstärkte Wohnnutzung im Vergleich zur Widmung Bauland-Agrargebiet möglich wird. Außerdem ist gemäß § 14 Abs 2 Ziff 11 NÖ ROG eine baublockweise Trennung durch Verkehrsflächen und/oder Grüngürtel vorzusehen. Entsprechende Maßnahmen sind sinngemäß daher auch hier zu planen.

Im Sinne der Stellungnahme des Betriebs sehen wir die geplanten Umwidmungen kritisch und ersuchen daher um nochmalige Prüfung der geplanten Änderungen.

Freundliche Grüße

KommR Sonja Zwazi
Präsidentin

Dr. Franz Wiedersich
Direktor

ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
DER MARKTGEMEINDE MARKERSDORF-HAINDORF

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME

| | |
|------------------------------------|---------------|
| ZUM | ENTWURF |
| Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf | |
| Eingelangt: | 24. Juni 2016 |
| Zahl: | 153 |

PL.NR.: 1617/F.A.1. (Markersdorf)

PL.NR.: 1617/F.A.2. (Haindorf)

AUFLAGE FRIST: 13. Juni 2016 bis 25. 2016

Name des Stellungnehmenden: Johann Baminger jun.

Adresse: Haindorferstr. 4, 3385 Markersdorf

Telefonnummer: 0664/43 88 625

Katastralgemeinde und Planblatt-Nr.:

Parzelle Nummer: 342 u. 162

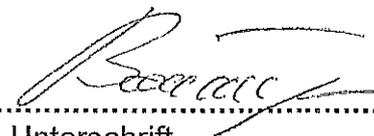
Änderungswunsch: Umwidmung der Verkehrsfläche in „Glf Land- u. Forstwirtschaft“ zwischen den Parzelle 342 und 162. (laut Skizze)

Begründung:

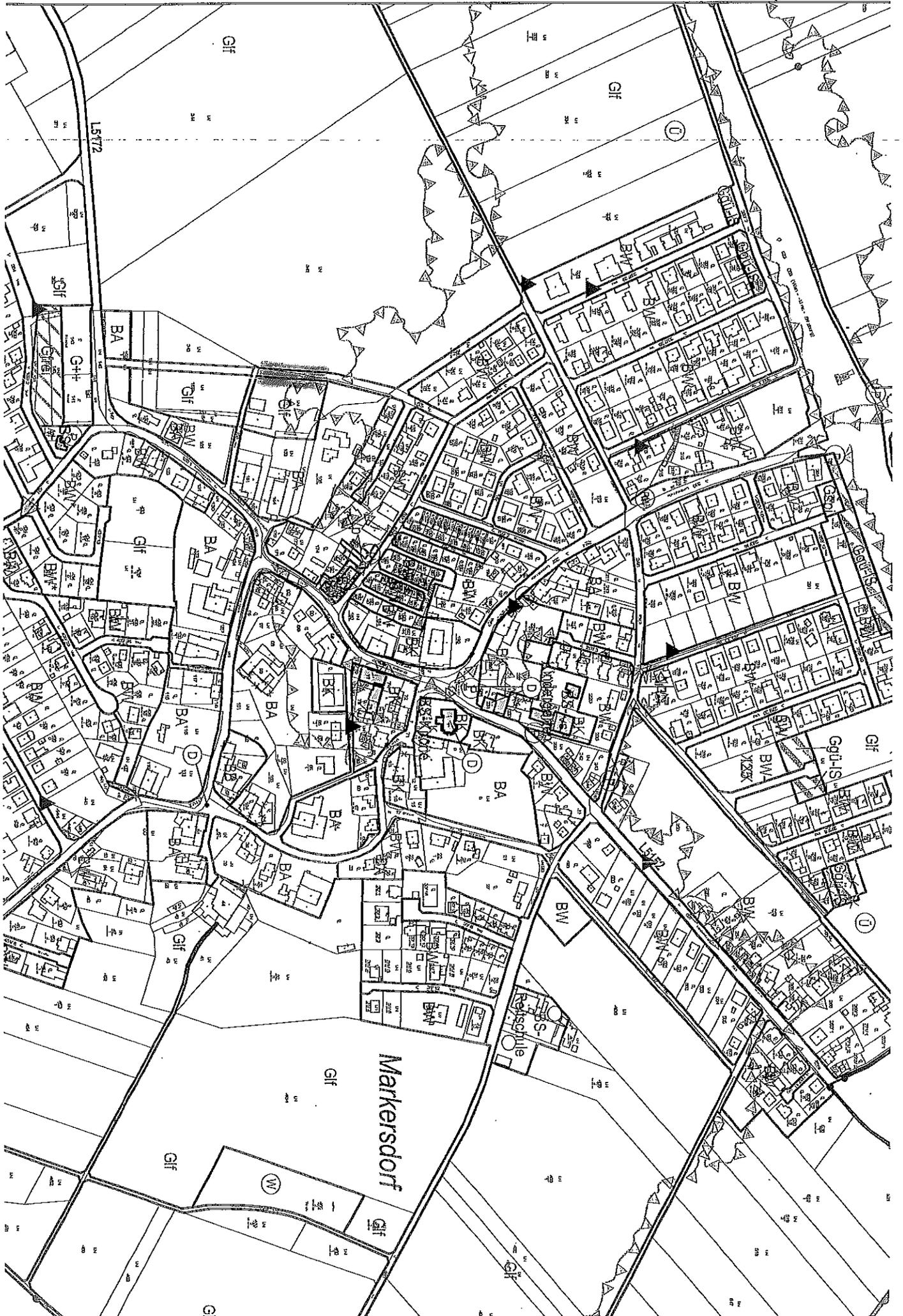
Da im örtlichen Raumordnungsprogramm eine noch nicht vorhandene Verkehrsfläche zwischen meinen Parzellen eingezeichnet ist und diese mich und meinem Nachfolger erheblich in der Bewirtschaftung der Landwirtschaft beeinträchtigen würde, bitte ich Sie diese in „Glf Land- und Forstwirtschaft“ umzuwidmen.

22. 6. 16

Datum



Unterschrift



| |
|------------------------------------|
| Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf |
| Eingelangt: 28. Juni 2016 |
| Zahl: 163 |

Claus Zottl

Renate Zottl

Kirchenweg 3/2

3385 Markersdorf

Markersdorf am 7.Juni.2016

Marktgemeinde Markersdorf

Marktplatz 4

3385 Markersdorf-Haindorf

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Stellungnahme zur Bauland-Kerngebiets-Widmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Kundmachung vom 1.Juni.2016 beabsichtigt der Gemeinderat das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern. Zu dieser Änderung erhebe ich innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme:

Im Rahmen dieser Änderung ist auf der Parzelle Nr. 64, KG Markersdorf eine Umwidmung von Bauland Agrargebiet in Bauland-Kerngebiet geplant, die unseren landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung betrifft.

Wir weisen darauf hin, dass unser landwirtschaftlicher Betrieb nach wie vor aktiv im Nebenerwerb betrieben wird und auch eine Tierhaltung umfasst. Mit der geplanten Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in Bauland-Kerngebiet nehmen Sie unserem Betrieb die Entwicklungsmöglichkeit. Im Gegensatz zur bestehenden Widmung, die auf landwirtschaftliche Betriebe zugeschnitten ist, sind die Regelungen insbesondere betreffend die Tierhaltung im Bauland-Kerngebiet strenger. Dies kann künftig das Ende des schon seit mehreren Generationen bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs bedeuten. Eine befürchtete Massentierhaltung ist ohnehin auch im Bauland Agrargebiet aufgrund des dicht bebauten Gebietes nicht möglich.

Die Umwidmung würde dem besonderen Leitziel für die örtliche Raumordnung, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft (§1 Abs. 2 Z 3 lit. f NÖ ROG), widersprechen.

Zusammenfassend ersuchen wir den Gemeinderat, unserem Betrieb nicht die Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen und von einer Umwidmung der genannten Parzelle abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Lotte Renate

Charmé

ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
DER MARKTGEMEINDE MARKERSDORF-HAINDORF

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF

PL.NR.: 1617/F.A.1. (Markersdorf)

PL.NR.: 1617/F.A.2. (Haindorf)

AUFLAGE FRIST: 13. Juni 2016 bis 25. 2016

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf | |
| Eingelangt: | 29. Juni 2016 |
| Zahl: | 166 |

Name des Stellungnehmenden:

Lechner Josefa und Martha Ott Petra
 Adresse: 3385 Markersdorf 1110 Wien
 Pielachalstraße 21 Lorystraße 8-10/1/12
 Telefonnummer: 0 699 / 121 97 431 0 676 / 854 62 544

Katastralgemeinde und Planblatt-Nr.: 1617/FA 1

Parzelle Nummer: 48 und 47/2

Änderungswunsch: Umwidmung in Bauland Wohngebiet

Begründung:

- Tochter beabsichtigt ein Wohnhaus zu errichten
- wir beabsichtigen ein Schwimmbad zu errichten
- Teil der Parzelle Nr. 48 liegt bereits im Bauland-Wohngebiet und soll zur Gänze ins Bauland-Wohngebiet aufgenommen

26. 6. 2016

Datum

Lechner Josefa Ott Petra

Unterschrift

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf | |
| Eingelangt: | 27. Jan. 2016 |
| Zahl: | |

Riegler Manfred

3384 Haindorf 30

Haindorf, 28.1.2016

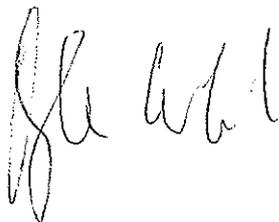
Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf der Liegenschaft KG Haindorf, Gst.Nr. 193 besteht nach wie vor ein aufrechter landwirtschaftlicher Betrieb mit Ackerbau. Dieser wird von mir geführt.

Für eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft auf ein Erhaltenswertes Gebäude im Grünland besteht aus meiner Sicht keine Notwendigkeit. Eine Umwidmung würde den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung einschränken und daher dem im Nö Raumordnungsgesetz festgelegten besonderen Leitziel der Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitta Zeilinger
 Nenndorf 5
 3384 Markersdorf- Haindorf

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf | |
| Eingelangt: | 27. Jan. 2016 |
| Zahl: | |

Nenndorf, 21. Jänner 2016

Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf –
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf der Liegenschaft KG Nenndorf, Gst.-Nr. 35, besteht nach wie vor ein aufrechter landwirtschaftlicher Betrieb (Rindermastbetrieb mit durchschnittlich 55 Mastrinder und 22 ha Ackerland). Dieser wird von mir als Betriebsführerin gemeinsam mit meinem Gatten geführt.

Für eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft auf ein Erhaltenswertes Gebäude im Grünland besteht daher keine Notwendigkeit. Eine Umwidmung würde den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung einschränken und daher dem im NÖ Raumordnungsgesetz festgelegten besonderen Leitziel der Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft widersprechen (§ 1 Abs. 3 Z 3 lit. f NÖ ROG).

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitta Zeilinger

Die Bezirksbauernkammer St. Pölten befürwortet diese Stellungnahme und bestätigt die Richtigkeit der Angaben und der dargestellten Begründung.

Für die Bezirksbauernkammer:

Der Kammerobmann

Anton Hieger
 Anton Hieger



Der Kammersekretär

Dr. Wolfgang Neuhauser
 Dr. Wolfgang Neuhauser

RU2-O-377/049-2016

Zu: RU1-R-377/024-2016

Betrifft: MG Markersdorf-Haindorf – Generelle Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 13.09.2013 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Planungsunterlagen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herfrid Schedlmayer ausgearbeitet. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird folgendes

GUTACHTEN

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

Allgemeines:

Die örtliche Situation, die geplanten Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Änderungen sind in folgenden Berichten und Unterlagen detailliert beschrieben, sodass von einer Wiederholung der Erläuterungen in diesem Gutachten Abstand genommen wird: Umweltbericht, Planungsbericht Grundlagen Entwicklungskonzept, Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplans, Flächenbilanz (Tabellen), Verordnung, Grundlagenforschungspläne, Entwicklungskonzept, Landschaftskonzept, Verkehrskonzept, Flächenwidmungsplan-Änderungsdarstellung, Geb-Datenblätter.

Umweltbericht:

In Hinblick auf die zukünftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde wurden drei Varianten untersucht:

- Ein Konzept, bei dem jeder noch so kleine Siedlungsbereich in gleichem Maße ausgebaut wird,

- ein Konzept, bei der sich die Siedlungserweiterung ganz alleine auf den Hauptort konzentriert und
- ein Konzept, bei dem die Siedlungssplitter und kleinen Ortschaften nur noch abgerundet werden, während die wesentlichen Baulandausweisungen im Hauptort Markersdorf sowie in geringem Maß im Nebenort Haindorf-Knetzersdorf vorgenommen werden. Die Betriebsgebietsentwicklung soll im Bereich der bestehenden Standorte am Ortsausgang Markersdorfs Richtung Wultendorf bzw. an der B1 forciert werden. Das Siedlungsgebiet von Mitterau soll eventuell noch geschlossen werden, sofern die Hochwassergefährdung beseitigt wird.

Die Gemeinde hat die zuletzt genannte Variante der „abgestuften“ Siedlungsentwicklung der Ortschaften ausgewählt. Eine Bewertung der geplanten Stadterweiterungsgebiete sowie die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Umwidmung der Flächen sind in einer Matrix dargestellt.

Die planerischen Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht nachvollziehbar und vollständig beschrieben.

Grundlagenforschung/Entwicklungskonzept/Verordnung:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf weist seit 1960 ein hohes Bevölkerungswachstum auf, das weit über die relative Bevölkerungsentwicklung des Bezirks St. Pölten oder des Landes Niederösterreich hinausgeht und vor allem auf eine starke Zuwanderung zurückzuführen ist.

Ad Wohnen:

In der Gemeinde sind noch 24,71ha (ca. 24% des gesamten Wohnbaulandes) unbebaut. Im Bestandsplan „Baulandreserve“ sind alle unbebauten Baulandflächen dargestellt. Von diesen 25ha sind 2,6ha (11%) verfügbar, betreffend die übrigen Reserven sind keine Verkaufsabsichten bekannt bzw. werden 0,14ha als Hausgärten genutzt.

Bis zum Jahr 2030 wird eine Bevölkerungszahl von ca. 2250 Einwohner angestrebt und mit einem Bedarf an 200 Wohnungen gerechnet. Für unterschiedlich flächensparende Formen des Wohnbaus (400m²/600m²/800m² Bauland pro Wohneinheit) ergibt dies einen Bedarf von 5,4ha/9,6ha/13,4ha Wohnbauland zusätzlich zu den 2,6ha verfügbaren Reserveflächen.

Ad Arbeiten:

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf standen im Jahr 2013 235 Einpendlern 875 Auspendler gegenüber. Dieser negative Pendlersaldo (-644 Erwerbstätige) hat sich seit 1991 (-457 Erwerbstätige) verstärkt. Der größte Anteil pendelt nach St. Pölten Stadt und Wien.

Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde im Wesentlichen über zwei Betriebsgebiete verfügt, die noch Reserven aufweisen. In Bezug auf das Zentrum der Gemeinde kann im Rahmen der angestrebten Widmung BK auch Kleingewerbe angesiedelt werden und so eine multifunktionale Nutzung entstehen. Dem Tourismus kommt in der Gemeinde eine eher unbedeutende Rolle zu.

In Bezug auf die Lärmsituation ist im Erläuterungsbericht dokumentiert, dass sich vor allem der Autobahnlärm auf das gesamte südliche Gemeindegebiet ausbreitet. Besondere Lärmbelastungen gibt es in Knetzersdorf, das auch vom Schienenlärm betroffen ist, in Haindorf, Winkel, Nenndorf, Wultendorf und Poppendorf. In Mannersdorf und Mitterndorf ist die Lärmauswirkung geringer, da sie durch Erhebungen im Gelände (Kühberg) gut abgeschirmt sind. Sonst erstreckt sich der Autobahnlärm auf Grund des meist flachen Geländes über weite Teile des Gemeindegebietes. Trotz der Lärmschutzwände, die im Siedlungsbereich angebracht sind, ist die Lärmbelastung sehr hoch.

Laut Entwicklungskonzept ist keine Siedlungsentwicklung zu den Hauptverkehrsträgern (Autobahn, B1) hin geplant. Eine Ausnahme stellt die Situation an der Bahn dar. Auf Grund der Nähe zum Bahnhof ist im Hauptort ein Näherrücken des Siedlungsgebietes zur Bahn grundsätzlich nicht auszuschließen. Eine Abgrenzung wird aber erst im Rahmen eines zukünftigen Umwidmungsverfahrens unter Berücksichtigung des Lärms vorgenommen, da sich das Gleismaterial und damit die Lärmsituation laufend verbessert.

Hinsichtlich der Grundausstattung ist im Bericht angeführt, dass das Betriebsgebiet Markersdorf Nord an der B1 sowie alle Ortschaften über einen Schmutzwasserkanal und eine kommunale Wasserleitung verfügen, ausgenommen: Mannersdorf, Mitterndorf sowie Nenndorf; hier ist weder eine Kanal- noch eine Wasserleitung vorhanden und Mitterau verfügt über eine Kanal-, aber keine Wasserleitung.

Mannersdorf ist als BO ausgewiesen, Mitterndorf und Nenndorf liegen im Grünland. Das Entwicklungskonzept sieht in diesen Bereichen keine Siedlungsentwicklung vor. In

Mitterau ist BA gewidmet, das laut Entwicklungskonzept langfristig erweitert werden soll, wenn die Hochwassersicherheit hergestellt ist (Untersuchungsgebiet). Im Entwurf des Flächenwidmungsplans ist in Mitterau keine Baulanderweiterung vorgesehen.

Im Entwicklungskonzept sind Gebiete für Siedlungserweiterungen, für Betriebsansiedlungen, für Naturraum, Freizeit und Erholung ausgewiesen, Ziele betreffend den Verkehr verortet und Maßnahmen festgelegt (z.B. Herstellung der Hochwassersicherheit vor einer Umwidmung oder Einhaltung eines Abstandes zur Eisenbahn). Diese konkreten Maßnahmen sind in der Verordnung festgelegt.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist rückläufig, die bewirtschaftete Fläche hat jedoch viel weniger abgenommen. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe war in Markersdorf-Haindorf relativ geringer als im Landesschnitt, was unter anderem auf die hervorragende Bonität der Ackerböden zurückzuführen ist, die sich im Wesentlichen nördlich der Autobahn befinden.

Hinsichtlich der Waldflächen wird im Bericht auf S.73f auf das besondere öffentliche Interesse an der Walderhaltung hingewiesen, die einer anderen Widmungsart als Gf entgegensteht. Im Entwicklungskonzept ist festgelegt, dass die geringe Anzahl an Waldflächen nicht weiter reduziert werden soll. Darüber hinaus ist südwestlich von Markersdorf eine Siedlungsgrenze festgelegt, um die Waldfläche von Bebauung freizuhalten.

Zur Geologie wurde eine Stellungnahme des geologischen ASV abgegeben (12.04.2012, BD1-G-297/004-2011). Wie daraus hervorgeht, sind bei der Umwidmung von Flächen folgenden Faktoren zu beachten:

- *„Für die Ortschaft Markersdorf und Wultendorf ist eine Kriegsreliktortung (Rüstungsalblastenerkundung) durchzuführen*
- *Für den nördlichen Bereich der Ortschaft Markersdorf ist die Lage und Position des Grundwasserspiegels, insbesondere des Höchststandes, zu erheben. Es gibt dort einen amtlichen Messpegel des Hydrographischen Dienstes des Landes NÖ. Entsprechend hat die Gemeindeverwaltung als Baubehörde entweder die Empfehlung auszusprechen keine unterirdischen Geschosse (Keller) zu errichten oder vorzuschreiben, dass diese wasserdicht ausgeführt werden müssen (Weiße Wanne)...“*

Zu der geforderten Ortung der Kriegsrelikte hat die Gemeinde in der Verordnung (§3 Abs. 4: Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung) Folgendes festgelegt:

„In Bereichen, in denen der Boden potenzielle Relikte des Krieges beinhaltet, ist dieser zuvor zu erkunden.“

Im Entwicklungskonzept ist hinsichtlich des Betriebserweiterungsgebietes B1 Markersdorf Süd angeordnet, dass eine Umwidmung unter anderem nur bei vorangehender Untersuchung auf mögliche Kriegsrelikte durchgeführt wird.

Diesbezüglich wird empfohlen, das Areal des ehemaligen Fliegerhorstareals im Flächenwidmungsplan als Altstandort darzustellen.

Im Erläuterungsbericht wird nicht auf die Geogene Gefahrenhinweiskarte des IMAP - geografischen Auskunftsdienstes für die NÖ LR IMAP hingewiesen. Betreffend die Rutschgefährdung sind im Gemeindegebiet einige Bereiche (z.B. Mannersdorf) farblich dargestellt. Die langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete liegen aber außerhalb potentieller Rutschgefährdungen.

Im Erläuterungsbericht ist dokumentiert, dass in der digitalen Bodenkarte (eBOD) des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) sehr hohe Bodererosionen zwischen Haindorf und der Autobahntrasse sowie südlich davon (Mannersdorf, Mitterndorf) zu erkennen sind. Das Entwicklungskonzept sieht in diesen Bereichen keine Siedlungsentwicklung vor.

Zur Bewertung der Hochwassersituation liegt die „ABU II – Abflussuntersuchung Pielach und Sierning“ aus dem Jahr 2007 herangezogen. Die Überflutungsbereiche sind im Flächenwidmungsplan sowie im Entwicklungskonzept kenntlich gemacht.

Betreffend die Wildbachgefährdung existiert noch kein Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Im Erläuterungsbericht S 92f sind die aus der Grundlagenforschung abgeleiteten Ziele und die zugehörigen Maßnahmen sehr übersichtlich zusammengefasst.

Im Landschaftskonzept sind unter anderem Landschaftselemente wie markante Geländebeziehungen, Gräben, Gewässer, Wald, Baumreihen sowie Potentialflächen für die

Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erholung, naturräumliche Gefahren oder Schutzgebiete ausgewiesen. Darin sind der landschaftliche Charakter der einzelnen

Ortschaften und die daraus abgeleiteten Ziele dokumentiert, wie z.B. die Erhaltung der landschaftlichen Prägung der Ortschaften Haindorf, Winkel und Knetzersdorf durch die Sierning.

Das Verkehrskonzept enthält außer dem öffentlichen bzw. privaten Verkehrssystem auch die Standorte von Verkehrserregern (Schule, Nahversorger...), Engstellen, Verkehrsbänder mit Barrierewirkung und die Lärmbelastung. Dem entsprechen die festgelegten Ziele, wie z. B. keine Wohnbauländerweiterung in lärmbelasteten Gebieten Richtung Autobahn.

Im Entwicklungskonzept sind die langfristig geplanten Erweiterungsgebiete für das Wohn- und für das Betriebsbauland dargestellt und auch die Maßnahmen zum Verkehrssystem sowie zu Naturraum, Landschaft, Erholung und Freizeit beschrieben.

In der Verordnung ist darüber hinaus festgelegt, unter welchen Bedingungen das Bauland erweitert werden darf, wie z.B. die vertraglich gesicherte Verfügbarkeit der zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke.

Die konkreten Ziele und Maßnahmen wurden in die Verordnung aufgenommen. So ist z.B. festgelegt, dass die einzelnen Ortsteile gemäß ihrer Funktion zu entwickeln sind:

Markersdorf als Wohn,- Arbeits- Zentral-, Verwaltungs- und Agrarstandort

Haindorf als zweiter Zentral-, Wohn- und Agrarstandort

Mitterau, Poppendorf, Winkel, Knetzersdorf als Wohn- und Agrarstandort und

Wultendorf, Nenndorf, Mitterndorf, Mannersdorf, Aussiedler als Agrarstandort mit Wohnfunktion.

In Markersdorf ist eine ortsübliche Verdichtung angestrebt. Haindorf und Knetzersdorf sollen nur in sehr untergeordnetem Ausmaß erweitert werden und die übrigen Ortschaften sind nur noch abzurunden, aber nicht mehr nach außen zu erweitern.

Im Hauptort sind u.a. auch Bereiche ausgewiesen, die langfristig als Kerngebiet ausgewiesen werden sollen. In der Verordnung ist festgelegt, dass eine betriebliche Weiterentwicklung des Ortskernes durch multifunktionell nutzbare Widmungsarten ermöglicht werden soll. Darüber hinaus sind auch Bereiche festgelegt, in denen längerfristig anstelle von Agrar-, Betriebs- oder Sondergebieten eine zusammenhängende, einheitliche Widmung von Wohngebiet festgelegt werden soll.

In Bezug auf die betriebliche Nutzung wurde festgelegt, dass eine Konzentration auf die Bereiche am Ortseingang Markersdorfs Richtung Wultendorf bzw. an der B1 geplant ist. Für Betriebsgebiete innerhalb der Ortschaften ist langfristig eine Kernfunktion vorgesehen. Die Ausarbeitung der Zielsetzungen und Maßnahmen ist aus Sicht der Raumordnung begründet und nachvollziehbar auf der Grundlagenforschung und Analyse aufgebaut. Die raumordnungsfachlichen Maßnahmen wurden im Sinne einer geordneten und vorausschauenden Planung für die weitere Entwicklung des Gemeindegebietes festgelegt.

Flächenbilanz:

In der Gemeinde sind derzeit 103,1ha Wohnbauland gewidmet; davon sind noch 24,71ha (ca. 24%) unbebaut. Nun ist geplant, die Reserven um 0,35ha zu erhöhen. Es handelt sich nicht um die Schaffung neuer Bauplätze, sondern um Abrundungen zur besseren Ausnützung des Baulandes.

Die Betriebsbaulandreserven belaufen sich auf 11,19ha bzw. ca. 60% des gewidmeten BB/BS. Es ist geplant, diese Reserven um 0,4ha zu erweitern.

Die Verfügbarkeit des neuen BB ist gegeben, nach Angaben der Gemeinde gibt es bereits ein Projekt für eine Bebauung, sodass mittelfristig nicht mit einer Erhöhung der Baulandreserven gerechnet werden muss.

Änderung des Flächenwidmungsplans:

Wohnbauland:

1) Parz. 90,93, 96, 100, (T), KG Knetzersdorf;

Umwidmung von Glf auf BA:

Es handelt sich um eine Vergrößerung der Baulandtiefe um ca. 15m bis 20m. Damit soll das Bauland einheitlich abgegrenzt und bis zum öffentlichen Weg abgerundet werden. Allerdings sind die Lärmimmissionen im Erweiterungsbereich – ebenso wie im bereits als Wohnbauland gewidmeten Bereich – auf Grund der Nähe zur Autobahn sehr hoch. Darüber hinaus ist aufgefallen, dass die an den gegenständlichen Erweiterungsbereich angrenzende, ca. 850m² große Parzelle 18/1 im Bauland liegt, aber über keinen

geeigneten Anschluss an die öffentlichen Erschließungsstraßen der Ortschaft verfügt, sondern lediglich über den schmalen Weg im Norden erreichbar ist. Der Standort ist daher für eine neue Wohnnutzung nicht geeignet. **Es wird daher empfohlen, von der geplanten Umwidmung abzusehen und die Widmung BA-Hintausbereich für den gegenständlichen Bereich sowie auch für die angrenzende Parz. 18/1 ins Auge zu fassen.**

2) Parz. 13/1, 13/2, 26, (T), u.a., KG Winkel:

Umwidmung von Glf auf BA bzw. BA-Hintausbereich:

Der hintere Bereich des agrarisch strukturierten, mit Höfen dicht bebauten Agrargebietes wird als BA-Hintausbereich festgelegt bzw. auf der vollständig bebauten Parz. 48 wird das BA geringfügig ausgedehnt. Das Bauland ist derzeit sehr eng am Baubestand abgegrenzt. Im gegenständlichen Bereich befinden sich bereits einige Nebengebäude.

Laut Entwicklungskonzept soll die Sierning als Erholungs- und Freizeitachse fungieren.

Mit der Umwidmung verschmälert sich der Abstand zwischen dem Bauland und der Sierning.

Die Umwidmung dient nicht der Schaffung neuer Bauplätze, sondern ermöglicht eine bessere Ausnutzung des vorhandenen Siedlungsgebietes. Entlang der Sierning verbleibt ein Streifen im Grünland. Darüber hinaus wird am gegenüberliegenden Ufer mit der Widmung Ggü-Siedlungsabschluss eine größere Abstandsfläche zur Sierning von Bebauung freigehalten.

3) Parz. 21(T), KG Winkel:

Umwidmung von Glf auf BA (ca. 780m²):

Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des BA eine Anpassung an die deutlich zu erkennende naturräumliche Abgrenzung darstellt. Der gestaltete Gartenbereich und das landwirtschaftliche Kellergebäude sollen in das Bauland einbezogen werden und zu einer klaren Abgrenzung des Siedlungsgebietes von den umliegenden Landwirtschaftsflächen führen.

Laut Entwicklungskonzept ist keine Siedlungsentwicklung zu den Hauptverkehrsträgern (Autobahn, B1) hin geplant. Dies ist unter V3: „Keine Erweiterung von Wohnnutzung in lärmbelasteten Gebieten“ dokumentiert.

Der als Bauland gewidmete Teil der Parz. 21 beträgt ca. 4000m² und das noch unbebaute Bauland auf der Parz. 29, die sich in demselben Grundbesitz befindet wie die Parz. 21,

umfasst ca. 1400m². Eine Vergrößerung des Baulandes ist in Hinblick auf eine geeignete Bebaubarkeit nicht erforderlich.

Der Standort ist auf Grund der Nähe zur Autobahn sowie zu den vorhandenen Windkraftanlagen südlich der Autobahn nicht für eine neue Wohnnutzung geeignet. Die geplante Erweiterung des BA in Richtung Autobahn steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Entwicklungskonzeption und der raumordnungsfachlichen Planungsrichtlinie, wonach Wohnbauland nur außerhalb von Störungseinflüssen angeordnet werden darf. **Es wird daher empfohlen, von der Umwidmung abzusehen.**

12) Parz. 275/1, 275/10, 275/11, (T), KG Markersdorf:

Vergrößerung der Baulandtiefe (ca. 8m):

Die geringfügige Vergrößerung der Baulandtiefe auf ca. 25m bis 30m stellt eine Anpassung der Widmung an die Grundstücksgrenzen dar. Mit der Umwidmung wird eine geeignete Bebauungsmöglichkeit auf der Parz. 275/11 geschaffen.

Betriebsbauland/Sondergebiet:

10) Parz. 295/2, 297/4, 303/2, 303/3, (T), KG Markersdorf:

Umwidmung von Vö auf BB (ca. 1500m²):

Der Bereich bildet eine relativ kleine Lücke zwischen zwei Betriebsgebieten, die nun auf Grund der gegebenen Verfügbarkeit geschlossen werden soll. Die Umwidmung entspricht den Vorgaben des Entwicklungskonzepts, das hier eine betriebliche Nutzung vorsieht.

22) Parz. 401/2, 402/2, KG Markersdorf:

Umwidmung von Glf auf BS-kommunale Einrichtungen:

Im Zuge der Erstellung des Entwicklungskonzepts sowie der Veranstaltung „Gemeinde 21“ wurden die Gemeindeglieder befragt, welcher Standort für die kommunalen Einrichtungen am geeignetsten erscheint. Als Ergebnis wurde unter Variante 3 definiert, dass es zu einer Auslagerung der kommunalen Einrichtungen Feuerwehr, Bauhof und Altstoffsammelzentrum zum Verkehrsübungsplatz kommen soll. Die Waldflächen werden entsprechend den Vorgaben des Landschafts- und Entwicklungskonzepts in der Widmung Glf belassen.

Das Areal befindet sich auf der Fläche des ehemaligen Fliegerhorsts Markersdorf. Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, verfügt die Gemeinde über ein Gutachten bezüglich

möglicher Kriegsrelikte. Demnach wurden Sondierungen durchgeführt, die darauf schließen lassen, dass im gegenständlichen Bereich keine Kriegsrelikte vorhanden sind.

Das Gutachten ist nachzureichen.

Änderung der Widmungsarten:

14) Parz. 228, 232, 233, 234, 236, (T), KG Markersdorf;

Umwidmung von BS-Kindergarten auf BK:

Der Kindergarten befindet sich nicht mehr an diesem Standort. Die Umwidmung entspricht der Festlegung im Entwicklungskonzept, wonach die betriebliche Weiterentwicklung des Ortskernes durch multifunktionell nutzbare Widmungsarten in diesem Bereich ermöglicht werden soll.

15) Bereich der Mautstraße am Ortskernrand, KG Markersdorf;

16) Bereich an der Handelsstraße und der Eibengasse, KG Markersdorf;

17) Bereich an der Haindorfer Straße am westlichen Ortsausgang, KG Markersdorf;

18) Bereich am Ende der Sparkassensiedlung, KG Markersdorf;

Umwidmung von BA auf BW:

In den gegenständlichen Bereichen befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe. Die Abgrenzung des geplanten Wohngebietes orientiert sich an der vorhandenen Wohnnutzung, an der Bebauungsstruktur und an den Verkehrsflächen.

Mit der Änderung der Widmungsart wird der erste Planungsschritt des Entwicklungskonzepts realisiert, wonach diese Bereiche längerfristig als Wohngebiet anstelle von Agrargebiet ausgewiesen werden sollen.

Verkehrsflächen:

4) Parz. 61/1, 218/2, 218/5, (T), u.a., KG Haindorf;

Ausweisung einer Vö:

Zur inneren Erschließung des bereits gewidmeten BA wird eine Verkehrsfläche festgelegt. Die Umwidmung stellt eine Anpassung an eine Parzellierung dar und führt zu einer wirtschaftlicheren Nutzungsmöglichkeit des Baulandes.

8) Parz. 231, 240, (T), KG Mitterau;

9) Parz. 303/1, 303/2, 303/4,(T), KG Markersdorf;

13) Parz. 247, KG Markersdorf;

19) Parz. 367/14, 430, (T), KG Markersdorf;

Ausweisung von Vö:

Die Umwidmungen sind als Anpassung der Vö an die Grundgrenze bzw. den Bestand in der Natur zu werten.

23) Parz. 27/1(T), KG Wultendorf;

Geringfügige Verlegung der Vö:

Im Zusammenhang mit den geplanten kommunalen Einrichtungen und den Lagerplätzen bzw. dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen wird die öffentliche Verkehrsfläche verschwenkt, um eine Kreuzung auf gleicher Höhe ohne Versatz zu erhalten.

Grünland:

5) Parz. 48(T), KG Mitterndorf;

Umwidmung von Glf auf Geb 16;

6) Parz. 34, 36, 37, 38, (T), KG Mitterau;

Umwidmung von Glf auf Geb 11, 12, 13, 14;

25) Parz. 14(T), KG Nenndorf;

Umwidmung von Glf auf Geb 17;

26) Parz. 4(T), KG Nenndorf;

Umwidmung von Glf auf Geb 18;

27) Parz. 99(T), KG Poppendorf;

Umwidmung von Glf auf Geb 15;

Es handelt sich um baubewilligte Hauptgebäude (bzw. um Hauptgebäude, deren Konsens auf Grund des Alters angenommen werden kann), die das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen, deren Benützbarkeit nicht durch Auswirkungen natürlicher Gegebenheiten gefährdet ist und deren erforderliche Verkehrserschließung gewährleistet ist.

Die Daten der geplanten sowie auch der bereits gewidmeten Geb´s wurden in der Geb-Liste zusammengefasst.

28) Parz. 250(T), KG Mitterau;

Umwidmung von Glf auf Geb 19:

Das Gebäude liegt laut ABU II Ablussuntersuchung Pielach und Sierning innerhalb des Überflutungsgebietes. Es ist nicht auszuschließen, dass der Bestand oder die Benützbarkeit des Gebäudes durch Hochwasser gefährdet ist.

Es wird daher empfohlen, von der Umwidmung Abstand zu nehmen.

7) Parz. 225/1(T), KG Mitterau;

24) Parz. 64(T), KG Wultendorf;

Umwidmung von Glf auf Gspo-Reitplatz:

Die Gemeinde beabsichtigt, die ca. 4000m² bzw. ca. 5700m² großen Bereiche als Gspo zu widmen. Die Reitplätze wurden in der Widmung Glf errichtet; es handelt sich nicht um isoliert gelegene Reitplätze fernab jeglicher landwirtschaftlichen Nutzung, vielmehr befinden sich im angrenzenden Bereich weitere Objekte (Stallungen etc.).

Vom fachlichen Standpunkt der Raumordnung ist die Änderung der Widmung nicht nachvollziehbar, da die bereits vorhandene Nutzung im Konnex der Landwirtschaft in der Widmung Glf entstanden ist und eine Änderung der Nutzung nicht geplant ist. Ein Erfordernis bzw. Anlass für die geplante Widmungsänderung ist daher nicht erkennbar.

Es wird daher empfohlen, von der Umwidmung Abstand zu nehmen.

20) Parz. 386(T), KG Markersdorf;

Umwidmung von BS-Bauhof auf Gspo:

Im Zuge der Erstellung des Entwicklungskonzepts sowie der Veranstaltung „Gemeinde 21“ wurden die Gemeindebürger befragt, welcher Standort für die kommunalen Einrichtungen am geeignetsten erscheint. Als Ergebnis wurde ein neuer Standort gefunden (Pkt. 22) und die gegenständliche Fläche in die angrenzende Widmung Gspo einbezogen.

21) Parz. 399/2, 401/1, (T), KG Markersdorf;

Umwidmung von Glf auf Glp:

Es ist beabsichtigt, diese Flächen zur Lagerung von Rasen und Strauchschnitt, von Baurestmassen bzw. als Lagerplatz der Straßenmeisterei zu nutzen.

Auf der Parz. 399/2 befand sich einst ein Verkehrsübungsplatz, die Parz. 401/1 wird schon als Lagerplatz der Straßenmeisterei genutzt. Die Tatsache, dass die Flächen in Bezug auf Versiegelung bereits vorbelastet sind und wertvolle landwirtschaftliche Böden nicht für

eine Lagernutzung herangezogen werden sollen, war ausschlaggebend für die Standortwahl. Außerdem können sich Synergieeffekte mit dem geplanten Sondergebiet für kommunale Einrichtungen (Pkt. 22) ergeben.

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte liegt der Bereich innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes. Demnach darf die Widmung Glp nur dann festgelegt werden, wenn die Raumverträglichkeitsprüfung keine Unverträglichkeit hinsichtlich des Grundwasserschutzes ergeben hat. Diesbezüglich wurde ein e-mail (28.04.2016) von Mag. Dr. Stefan Rakaseder der Abt. WA2 vorgelegt, demzufolge keine prinzipiellen fachlichen Bedenken gegen die geplante Umwidmung bestehen.

Korrekturen:

12) Parz. 277 (T), KG Markersdorf:

Die Wohndichteklasse wird aus dem Flächenwidmungsplan gelöscht, da diese Festlegung im NÖ ROG nicht mehr vorgesehen ist.

Insgesamt wird festgestellt, dass einige Änderungspunkte, die zuvor genannt wurden, zu überprüfen bzw. zu ergänzen wären. Sonst sind die Festlegungen und die Planungsmotivation in den vorliegenden Berichten und Plänen des Ortsplaners umfassend, nachvollziehbar und schlüssig dokumentiert und stellen eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Planungsstand dar.

Dipl.-Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung
elektronisch unterfertigt
12.09.2016



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

548/2016
12.09.2016
fwaempfst1617

ÜBERARBEITUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
INKL. ERSTELLUNG EINES ENTWICKLUNGSKONZEPTE DER
MARKTGEMEINDE MARKERSDORF-HAINDORF

EMPFEHLUNGEN
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN
ÄNDERUNGEN
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF

VORBEMERKUNGEN

Während der Auflagefrist zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Neuerstellung, Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erstellung eines Entwicklungskonzeptes) sind sechs Stellungnahmen eingelangt.

Unter 1 werden diese Stellungnahmen erörtert und Empfehlungen abgegeben, wie diese Stellungnahmen zu behandeln sind.

Unter 2 wird die Entscheidung hinsichtlich der strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht), die im Rahmen dieser Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchgeführt wurde, erörtert.

Unter 3 werden Abänderungen gegenüber der Auflage erörtert, die sich aufgrund der Begutachtung durch die Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. der Besprechung mit der Gemeinde ergeben haben.

1. Beantwortung der Stellungnahmen

Lfd. Nr. 1. Wirtschaftskammer NÖ 14.07.2016

nicht zu berücksichtigen

Die Wirtschaftskammer nimmt zum Änderungspunkt 18 Stellung, der die Widmung von Agrar- auf Wohngebiet vorsieht.

Durch diese Widmung komme es zu potenzieller verstärkter Wohnnutzung in der Nähe des Betriebes Kleebinder. Anrainerkonflikte seien in Zukunft möglich. Wohnbauland dürfe gemäß NÖ ROG 2014 nur außerhalb von Störeinflüssen gewidmet werden. Die blockweise Trennung durch Verkehrsflächen ist demnach vorzusehen. Sinngemäß seien entsprechende Maßnahmen auch hier zu planen.

Es ist zu erwähnen, dass die zitierten Gesetzesstellen hier offensichtlich falsch interpretiert wurden: Die baublockweise Trennung wird im Raumordnungsgesetz 2014 zwischen dem Wohn- und dem Betriebsgebiet verlangt. Diese wird jedenfalls im gegenständlichen Bereich deutlich eingehalten!

Auch die Situation der Störeinflüsse ist zu relativieren. Beide Widmungsarten (Agrar- und Wohngebiet) werden unter „Wohnbauland“ subsummiert. In beiden Widmungsarten dürfen Wohnungen errichtet werden (wenn auch im Agrargebiet nur 4 Wohneinheiten/Grundstück). Als Orientierung für das zulässige Ausmaß von Immissionen kann die Verordnung über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen herangezogen werden. Diese sieht für Wohn- und Agrargebiet dieselben Grenzwerte vor. Somit ist offensichtlich dem Gesetzgeber der Schutz des Wohnens im Agrargebiet genau so viel wert wie der Schutz des Wohnens im Wohngebiet. Darüber hinaus stellt die NÖ Bauordnung 2014 bei der Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit von Belästigungen auf die im Flächenwidmungsplan für das Baugrundstück festgelegte Widmungsart ab. Das Grundstück des Betriebes Kleebinder ist im gültigen Flächenwidmungsplan als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet. Diese Widmung wird mit der aktuellen Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht geändert.

Lfd. Nr. 2. Johann Baminger jun. 24.07.2016

nicht zu berücksichtigen

Herr Baminger ersucht um die Entwidmung der öffentlichen Verkehrsfläche, die durch sein Grundstück verläuft. Eine Verkehrsfläche sei mit erheblichen Einschränkungen für die Bewirtschaftung verbunden. Es wird ersucht, die Verkehrsfläche in Land- und Forstwirtschaft umzuwidmen.

Dabei ist anzumerken, dass eine derartige Widmung nicht Gegenstand dieser Auflage war, somit kann in diesem Verfahren keine Entwidmung durchgeführt werden. Wird diese Fläche weiterhin agrarisch genutzt, besteht kein Anlass zur Abtretung der Fläche an das öffentliche Gut, somit bleibt diese Fläche im Besitz des Hrn. Baminger mit der gleichen Nutzung wie bisher. Im Rahmen eines künftigen Verfahrens kann diese Eingabe noch einmal behandelt werden.

Lfd. Nr. 3. Manfred Riegler 28.1.2016

nicht zu berücksichtigen

Herr Riegler ersucht, dass von einer Widmung „Grünland-erhaltenswertes Gebäude“ Abstand genommen wird, da er noch eine Landwirtschaft betreibt.

Über eine mögliche derartige Widmung sind die betroffenen Eigentümer schon vor Einleitung des Verfahrens informiert worden. Aufgrund dieser Information wurde gegenständliche Stellungnahme noch vor Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes abgegeben. Daraufhin wurde von einer Änderung der Widmung Abstand genommen und eine solche Änderung in der Auflage nicht mehr vorgesehen. Die Stellungnahme kann daher als gegenstandslos betrachtet werden.

Lfd. Nr. 4. Brigitta Zeilinger 21.1.2016

nicht zu berücksichtigen

Frau Zeilinger ersucht, dass von einer Widmung „Grünland-erhaltenswertes Gebäude“ Abstand genommen wird, da sie mit ihrem Gatten eine Landwirtschaft betreibt.

Die Stellungnahme ist inhaltlich mit der Lfd. Nr. 3 zu vergleichen. Es gilt somit dasselbe.

Über eine mögliche derartige Widmung sind die betroffenen Eigentümer schon vor Einleitung des Verfahrens informiert worden. Aufgrund dieser Information wurde gegenständliche Stellungnahme noch vor Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes abgegeben. Daraufhin wurde von einer Änderung der Widmung Abstand genommen und eine solche Änderung in der Auflage nicht mehr vorgesehen. Die Stellungnahme kann daher als gegenstandslos betrachtet werden.

Lfd. Nr. 5. Claus und Renate Zottl 28.07.2016

nicht zu berücksichtigen

Fam. Zottl spricht sich gegen die Umwidmung von Agrargebiet in Kerngebiet aus. Ins Treffen wird die Tatsache geführt, dass das Anwesen weiterhin agrarisch geführt wird und auch eine Tierhaltung umfasst. Der Betrieb sei am Standort bei einer Widmung eines Kerngebietes in seinem Bestehen gefährdet, da das Kerngebiet restriktiver mit Tierhaltung umgehe.

Über eine mögliche derartige Änderung der Widmungsart sind die betroffenen Eigentümer vor Einleitung des Verfahrens informiert worden. Aufgrund der im Vorfeld gewonnenen Informationen wurde von einer Änderung der Widmungsart Abstand genommen.

Es ist daher im gegenständlichen Widmungsverfahren nicht geplant, aus dem Agrar- ein Kerngebiet zu machen. Im Entwicklungskonzept (Entwicklungsplan) wird generell für weite Teile des Ortskerns Markersdorfs definiert, dass langfristig Kerngebiet angestrebt werden soll. Diese Vorgaben basieren auf den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des NÖ Raumordnungsgesetzes, welches vorsieht, dass der Ortskern des Hauptortes immer der Träger der wichtigsten Funktionen (nicht nur der Landwirtschaft oder des Wohnens) sein soll.

Lfd. Nr. 6. Martha und Josefa Lechner, Petra Ott, 26.06.2016

nicht zu berücksichtigen

Die Stellungnehmenden ersuchen um eine Umwidmung der Grundstücke 47/2 und 48 in Bauland-Wohngebiet. Es wird ins Treffen geführt, dass die Tochter die Errichtung eines Wohnhauses beabsichtigt. Es ist auch die Errichtung eines Schwimmbades geplant. Teile von 48 lägen bereits im Bauland-Wohngebiet.

Dazu ist anzumerken, dass eine Änderung der Flächenwidmung in diesem Bereich nicht in der gegenständlichen Auflage vorgesehen war. Eine Behandlung dieser Eingabe kann somit erst in einem kommenden Änderungsverfahren stattfinden. Ohne eine Auflage (also nur per Beschluss des Gemeinderates) kann eine derartige Widmungserweiterung nicht genehmigt werden. Dies wäre ein Widerspruch zum NÖ Raumordnungsgesetz.

2. Strategische Umweltprüfung

Im Rahmen dieser SUP werden drei Varianten verglichen:

- Die Gemeindeentwicklung, bei der die Siedlungssplitter und kleinen Ortschaften nur noch abgerundet werden (z.B. an der bestehenden Infrastruktur, sofern dies das Orts- und Landschaftsbild zulässt), die wesentlichen Baulandneuausweisungen sich auf das Siedlungsgebiet des Hauptortes Markersdorf sowie in geringen Maßen auf den Nebenstandort Haindorf bzw. Knetzersdorf konzentrieren und die Betriebsgebietsentwicklung an den bestehenden, für größere Erweiterungen prädestinierten Arealen an der B1 stattfinden soll (Variante 1). Das Siedlungsgebiet Mitteraus wird nur noch potenziell geschlossen, sofern die Hochwassergefährdung nicht mehr besteht.
- Eine Gemeindeentwicklung, bei der die Konzentration der Siedlungserweiterung ganz alleine auf dem Hauptort Markersdorf liegt, andere Ortschaften und Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinde nicht erweitert werden. (Variante 2)
- Eine Gemeindeentwicklung, bei der jeder auch noch so kleine Siedlungsbereich in gleichem Maße ausgebaut wird. Im Falle der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorfs würde es zum einem Ausbau Markersdorfs, Haindorfs, Mitteraus, Wultendorfs, Poppendorfs, Knetzersdorfs, Winkels und Mannersdorfs in fast gleicher Dimension kommen. (Variante 3)

Die Variante 1 vereint das Ziel eines starken Ortszentrums Markersdorfs mit der Möglichkeit, am zweiten bestehenden Standort Haindorf-Knetzersdorf geringere Ansiedelungen zu ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt allerdings auf dem Hauptort. Dort besteht Infrastruktur jeder Art (soziale Infrastruktur mit Schule, Kindergarten, Nahversorgung, Anbindung im öffentlichen Verkehr ...). Der Nebenstandort Haindorf (-mit Knetzersdorf und Winkel) kennzeichnet sich durch die Lage als zweite, geografisch im Gemeindegebiet positionierte Agglomeration (wenn auch nicht in der Dimension Markersdorfs). Eine Umsetzung dieser Variante hat zu Folge, dass der Hauptort gestärkt wird: So kommt es zu einer besseren Auslastung von Kindergarten, Schule, zentrale Einrichtungen ... weil die Erweiterungsgebiete so situiert sind, dass diese Einrichtungen größtenteils zu Fuß oder zumindest mit dem Fahrrad zu erreichen sind. Die Anbindung an das regionale Verkehrssystem ist durch den Bahnhof gegeben.

Die Variante 2 stellt die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf den Hauptort Markersdorf dar. Es käme somit zu einer Benachteiligung der anderen Siedlungsgebiete. In den Ortschaften Haindorf und Knetzersdorf gäbe es überhaupt keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr.

Die Variante 3, die möglicherweise ohne der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes Zustand käme (gleichsam eine „Null-Variante“) stellt die quantitativ fast gleichmäßige Erweiterung aller Baulandbereichen dar. Im Anschluss an bestehendes Bauland entsteht erfahrungsgemäß oftmals Interesse, weiterzuentwickeln, ungeachtet der Stellung der Ortschaft innerhalb der Gemeinde. Die kleineren Siedlungsgebiete müssten unter großem Aufwand der öffentlichen Hand erschlossen werden, der Hauptort mit seiner guten Ausstattung (technisch und sozial) käme ins Hintertreffen. **Aufgrund der dargestellten Varianten wird die Variante 1 als die im Entwicklungskonzept vorzusehende und für die Gemeindeentwicklung beste definiert.**

Überwachungsmaßnahmen des Umweltzustandes sind die laufende Aktualisierung der Flächenbilanz sowie die Betreuung der Gemeinde durch den Ortsplaner. Kompensationsmaßnahmen für potenzielle Umweltauswirkungen sind aufgrund der Geringfügigkeit nicht geplant.

3. Änderungen gegenüber der Auflage

Grundlagenerhebung und Entwicklungskonzept

Es wurden umfassend Grundlagen erhoben und diese planlich (Pläne G1, G2, G3, G4, Landschafts- und Verkehrskonzept) und textlich beschrieben (Planungsbericht Grundlagen, Entwicklungskonzept).

Es wird empfohlen, dass der Gemeinderat die vorliegenden, zur Auflage gelangten Unterlagen zur Kenntnis nimmt bzw. beschließt.

Flächenwidmungsplanung

Die Unterlagen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, welches ebenfalls Teil des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist, lagen gleichzeitig mit den oben erwähnten Unterlagen auf. 28 Änderungspunkte wurden planlich und textlich zur Auflage gebracht.

Es wird empfohlen, dass die Änderungspunkte 2, 4, 5, 6, 8, 9, 11-23 und 25-27 wie in der öffentlichen Auflage beschlossen werden.

Der Änderungspunkt 1 (Agrargebiet in Knetzersdorf Nord) soll als Hintausbereich beschlossen werden. Dabei wird das raumordnungsfachliche Gutachten der Frau DI Ciki grundsätzlich antizipiert. Die empfohlene Umwidmung des Grundstücks 18/1 ebenfalls als BA-Hintausbereich kann mangels einer Auflage allerdings in dieser Beschlussfassung nicht durchgeführt werden, sondern erst in einem kommenden Verfahren.

Es wird empfohlen, das als neues Bauland-Agrargebiet aufgelegte Areal des Änderungspunktes 1 als „BA-Hintausbereich“ zu beschließen. Für das Grundstück 18/1 bleibt weiterhin das Agrargebiet die Widmungart (ohne „Hintausbereich“)

Der Änderungspunkt 10 (Betriebsgebiet an der B1) soll ohne „*“ (also ohne Vermerk zu einem Baulandvertrag) beschlossen werden.

Die vertragliche Bindung der Bebauung erscheint nicht notwendig zu sein, da bereits Pläne zur Nutzung (Waschbox) vorliegen und bereits eine gewerberechtliche Verhandlung (vorbehaltlich der positiven Widmung) stattfand. Die rasche Nutzung dieses Areals als Betriebsgebiet ist somit in unmittelbarer Zukunft als sicher anzusehen. Das entsprechende Verhandlungsschreiben liegt bei.

Es wird empfohlen, das als „BB*“aufgelegte Areal des Änderungspunktes 10 als „BB“ zu beschließen.

Aufgrund der negativen Begutachtung der Änderungspunkte 3, 7, 24, 28 wird empfohlen, diesen Änderungspunkt keiner Beschlussfassung zuzuführen.

Die im Gutachten urgierte Kenntlichmachung des ehem. Fliegerhorstareals wird in den Flächenwidmungsplan eingefügt.

Zum Änderungspunkt 22 wird ein Protokoll der Erkundungen der Kriegsrelikte beigelegt.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben
und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Herfrid Schedlmayer

DI Herfrid Schedlmayer



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/22618

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2016, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß den §§ 13 bis 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016 wird hiermit das

ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSPROGRAMM DER MARKTGEMEINDE MARKERSDORF-HAINDORF 2016

in der Form einer generellen Überarbeitung geändert und im gesamten Gemeindegebiet neu dargestellt.

§ 2 Ziele der Örtlichen Raumordnung

(1) Leitziele

1. Erhöhung der Lebensqualität und Nachhaltigkeit der räumlichen Entwicklung
2. Vielfalt und Qualität des Lebensraumes, insbesondere des natürlichen Umfeldes
3. Markersdorf-Haindorf als attraktiver Wohnstandort mit guter technischer und sozialer Infrastruktur im NÖ Zentralraum
4. Markersdorf-Haindorf strebt für das Jahr 2030 eine Bevölkerungszahl von knapp 2.250 Einwohnern an.
5. Förderung der Nutzungsdurchmischung, Verhinderung der funktionellen und sozialen Entmischung
6. Stärkung von Markersdorf-Haindorf als wirtschaftlicher Standort im NÖ Zentralraum
7. Verkehrsreduktion durch Verkehrsvermeidung innerhalb des Gemeindegebietes

(2) Ziele

1. Nachhaltige Siedlungsentwicklung und moderates Wachstum
2. Antizipierung der künftigen Bedürfnisse an den Wohnraum
3. Stärkung der Nutzungsdurchmischung und der Zentralität des Hauptortes, v.a. im Kern
4. Klare Siedlungsgrenzen, die die Siedlung von v.a. landwirtschaftlichen Produktionsflächen trennen
5. Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze

6. Anhebung des Anteils der nicht motorisierten und der Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Verkehr
7. Vermeidung potenzieller Verkehrskonflikte
8. Wahrung der Besonderheiten des Naturraumes
9. Erhaltung der Grundlage der Landwirtschaft
10. Vermeidung von Konflikten zwischen Naturraum und Siedlungsgebiet
11. Wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel

§ 3 Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung

(1) Siedlungsentwicklung

1. Die Ortsteile sind gemäß ihrer Funktionen zu entwickeln
 - Markersdorf als Wohn-, Arbeits-, Zentral-, Verwaltungs- und Agrarstandort
 - Haindorf als zweiter Zentral-, Wohn- und Agrarstandort
 - Mitterau, Poppendorf, Winkel, Knetzersdorf als Wohn- und Agrarstandort
 - Wultendorf, Nenndorf, Mitterndorf, Mannersdorf, Aussiedler als Agrarstandort mit Wohnfunktion
2. Ortsübliche bauliche Dichten sind anzustreben. Je zentraler ein Standort liegt, umso eher soll eine Verdichtung angestrebt werden. Dies betrifft insbesondere Markersdorf.
3. Erweiterungen grundsätzlich nur im Bereichen, in denen keine Konflikte mit anderen Nutzungen zu erwarten sind
4. Am südwestlichen Rand Markersdorfs soll eine Siedlungsgrenze zur Wahrung des bewaldeten Bereiches definiert werden
5. Die Bereiche, die aktuell im Hochwassergebiet liegen, allerdings eine hohe Lagegunst für künftige Siedlungserweiterungen aufweisen, werden als Untersuchungsgebiete definiert.
6. Haindorf und Knetzersdorf als Nebenstandorte weisen ebenfalls potenzielle Erweiterungsgebiete auf, allerdings nur in sehr untergeordnetem Ausmaß
7. Die anderen Ortschaften sind noch abzurunden, allerdings über das bestehende Ausmaß der erkennbaren großräumigen Trennung zwischen Siedlung und landwirtschaftlichen Feldern nicht mehr zu erweitern.
8. Ein lebendiges und revitalisiertes Ortszentrum wird durch die Ausweisung von flexibleren Widmungsarten geschaffen.
9. Baulandwidmung sollen nur dann durchgeführt werden, wenn auch die Verfügbarkeit der Grundstücke gesichert und der Bedarf vorhanden ist.
10. Die Siedlungsentwicklung soll vom Bestand ausgehen und zentrale Standorte nach Möglichkeit vor dezentralen forcieren.
11. Voraussetzung für die Baulandwidmung auf den Siedlungserweiterungsgebieten sind:
12.
 - a. Verfügbarkeit (gesichert durch Vertragsraumordnung)
 - b. Gegebenenfalls Gemeinsame Parzellierung
 - c. Sicherung der Herstellung der Infrastruktur durch die Gemeinde
 - d. Sicherung von wohnungsnahen Grünflächen innerhalb des jeweiligen Gebietes

(2) Arbeit und Wirtschaft

1. Die betriebliche und industrielle Nutzung von Flächen größeren Ausmaßes soll sich auf die am Ortsausgang Markersdorfs Richtung Wultendorf bzw. an der B1 konzentrieren.
2. Die bestehenden, z.T. von Wohn- und Kernnutzungen umgebenen Betriebsgebiete innerhalb der Ortschaften sollen in ihrem Bestand grundsätzlich gewahrt bleiben, allerdings ist zur Vermeidung von Konflikten die Umnutzung für Kernfunktionen anzudenken
3. Ermöglichung betrieblicher Weiterentwicklung des Ortskernes durch multifunktionell nutzbare Widmungsarten
4. Im Falle der Errichtung einer Autobahnabfahrt im südlichen Gemeindegebiet ist gemeinsam mit den Nachbargemeinden in Erwägung zu ziehen, ob es zu einer betrieblichen Entwicklung am neuen Zubringer kommen kann. Ist dies der Fall, soll eine entsprechende Entwicklung möglich sein.
5. Verfügbarkeit von Grundstücken bei der Ausweisung von Betriebsflächen sicherstellen

(3) Verkehr und Infrastruktur

1. Siedlungsentwicklung in der Nähe von zentralen Einrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs als passive Verkehrsvermeidung
2. Anschluss neu ausgewiesener Baulandgebiete an das Ortszentrum mit Fußwegen, wenn sonst Umwege entstünden
3. Keine Erweiterung von Wohnbauland in lärmbelasteten Gebieten, aber Differenzierung nach Straßen- oder Schienenlärm gemäß Verordnung über den daueräquivalenten Lärm bei Baulandwidmungen

(4) Klima, Landwirtschaft und Naturraum

1. Erhaltung der landschaftsprägenden Alleen
2. Zugänglichkeit von durch Ortschaften fließenden Gewässern in Haindorf und Mannersdorf erhalten
3. Die geringe Anzahl an bestehenden Waldflächen erhalten
4. Keine Ausweitung der Widmung des Agrargebietes im Ortskern
5. Siedlungsentwicklung in einer Weise, in der klare Grenzen zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Siedlungsgebiet geschaffen werden
6. Keine bauliche Entwicklung im Gebiet der HW-100-Linie und Gebieten
7. In Bereichen, in denen der Boden potenzielle Relikte des Krieges beinhaltet, ist dieser zuvor zu erkunden

(5) Kommunale Finanzen

1. Sicherstellung der Verbauung von neu gewidmeten Bauland durch Vertragsraumordnung bzw. Optionsverträge.
2. Moderate Verdichtung der Bebauung anstreben
3. Nach Möglichkeit Baulandreserven aktivieren

§4 Flächenwidmungsplan

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 12.09.2016 unter den Plannummern 1617/F.1. und 1617/F.2. verfassten und aus zwei Blättern bestehende Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf dar.
Die darin enthaltenen Widmungsarten werden hiermit festgelegt, bzw., wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§5 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Markersdorf, am 12.09.2016

Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich Ofenauer

angeschlagen am: 14.09.2016
abzunehmen am: 29.09.2016
abgenommen am:



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf 3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ
Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at
www.markersdorf-haindorf.gv.at
Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am
14. Dezember 2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und ~~Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten sonstigen~~ Grabstellen beträgt für

1. Erdgrabstellen:

- | | |
|---|---|
| a) <u>für 2 Leichen und Urnen</u> Erdgrabstellen (Reihengräber) | € |
| 125,-- | |
| b) <u>für 2 Leichen und Urnen</u> Erdgrabstellen (Reihen-Mauergrab) | € |
| 150,-- | |
| c) für 4 Leichen und Urnen Erdgrabstellen (Familiengräber) | |
| € 250,-- | |

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

~~de) für 4 Leichen und Urnen (übergroßen Familiengrab) € 400,--~~

~~e) für 4 Leichen und Urnen Erdgrabstellen (Mauergräber) €~~

360,--

~~fd) für 4 Leichen und Urnen Erdgrabstellen (übergroße Mauergräber)~~

~~€ 440,--~~

~~ge) Erdgrabstellen (Kindergräber für Verstorbene bis 6 Jahre) € 35,--~~

~~f) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 320,--~~

2. sonstige Grabstellen:

a) Urnennische für 4 Urnen € 320,--

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,25 cm

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benüt-
zungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr
(für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem glei-
chen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die
Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

~~Grabstellen € 400,--~~

~~a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 400,--~~

~~b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 150,--~~

~~c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 150,--~~

~~(2) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Erdgrabstellen für eine Urnenbe-~~
~~stattung beträgt € 150,--~~

~~(3) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische~~
~~beträgt € 150,--~~

(24) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festge-
setzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs.1 a und b um € 400,--

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 13.00 Uhr, Samstag, Sonn- und
Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs.1 um € 200,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19, Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) ~~einer Leiche~~ beträgt das zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der AufbahrungshalleLeichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Angeschlagen: ~~15.12.2015~~

Abzunehmen: ~~30.12.2015~~

Abgenommen:

Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich Ofenauer



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf 3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ
Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at
www.markersdorf-haindorf.gv.at
Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am
15. Dezember 2014 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € ~~6,24~~ 6,31 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € ~~4.267.354,-~~ 5.010.761,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von ~~23.108~~ 23.433 lfm zu Grunde gelegt.

Formatiert: Deutsch (Österreich)

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % (max. 80%) jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in

§ 2 fest-gesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € ~~46,25~~ 16,51 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung-Verrechnungsgröße des Wasserzählers
(in m³/h) mal-multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungs-gebühr:

| Wasserzähler- Nennbelastung in m³/h | Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h | Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|--|--|--|
| 3 | 46,25 <u>16,51</u> | 48,75 <u>49,53</u> |
| <u>2017</u> | 46,25 <u>16,51</u> | 325,00 <u>280,67</u> |

| <u>Verrechnungs- größe in m³/h</u> | <u>Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h</u> | <u>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</u> |
|--|--|--|
| <u>3</u> | ... | ... |
| <u>7</u> | ... | ... |
| <u>12</u> | ... | ... |
| <u>17</u> | ... | ... |
| <u>25</u> | ... | ... |
| ... | ... | ... |

(Auswahl entsprechend der in der Gemeinde vorhandenen Wasserzähler)

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert: Links, Tabstopps: 2,28
cm, Links

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,44 1,46 festgesetzt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm,
Hängend: 1 cm

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung er-

Formatiert: Deutsch (Österreich)

rechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung, Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 12 Pt.

(Die Grundgebühr und Bereitstellungsgebühr dürfen erst mit Beginn des Ablesungszeitraumes, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft treten)

Formatiert: Deutsch (Österreich)

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

angeschlagen am: ~~16.12.2014~~

abzunehmen am: ~~31.12.2014~~

abgenommen am:



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am ~~15. Dezember 2014~~ beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,92 -festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € ~~9.541.636,-~~ 10.971.738,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.47922,164 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,67 -festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € ~~1.126.283,-~~ 1.898.020,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 5.3676.373 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Schmutzwasserkanal: | € 2,01 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,01 |

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals in der KG Mannersdorf (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,10 festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 40,48 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

angeschlagen am: ~~16.12.2014~~

abzunehmen am: ~~31.12.2014~~

abgenommen am:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten
3100 St. Pölten, Linzer Straße 106



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3100

STBA5-SN-285/012-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf** in **3385 Markersdorf, Marktplatz 4**, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen **Ansuchen vom 14.07.2016** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)

zufolge **Errichtung einer Anbindung einer neuen Gemeindestraße an die Landesstraße** in der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,

im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten

im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei St. Pölten-West**,

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

L5152 - Längsführung links km 5,120 – km 5,150

KG Wultendorf, Str.-Parz.Nr. 28

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von Hydro Ing. Umwelttechn. GmbH, GZ P-019015p-2.1, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßebauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten

notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis zu **Beginn der Frostperiode** fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene

Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE
VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR
DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. 1** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigstellung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am

St. Pölten, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienstsiegel)

Für den Vertragspartner

Beilage

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN
UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN
FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN
WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage 1 zu SN-285/012-2016

1. Ausführung

1.1. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, zu beziehen. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

1.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

| | |
|--|-------------------|
| Frostschuttschichte | 40 cm dick |
| Obere Tragschichte | 10 cm dick |
| Bit. Tragschichte (AC22 trag 70/100) | 14 cm dick |
| Bit. Decke (AC11deck 70/100) | 4 cm dick |

2. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten, und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u. dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.



3. Herstellung von Zu- und Abfahrten

3.1. ~~Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße~~ auf eine Länge von mind. _____ m straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:

_____ Frostschuttschichte _____ cm dick

_____ Obere Tragschichte _____ cm dick

_____ Bit. Tragschichte (AC _____ trag _____) _____ cm dick

_____ Bit. Decke (AC _____ deck _____) _____ cm dick

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Bundes- oder Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

3.2. ~~Die Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszubilden. Die Rohrenden sind zu sichern.~~

_____ Ausbildung der Verrohrung bei km _____ der _____

_____ Rohrtype

_____ Durchmesser _____ cm

_____ Ummantelung _____ cm dick

_____ Rohrsohle _____ cm dick

Ausbildung der Verrohrung bei km _____ der _____

_____ Rohrtype

_____ Durchmesser _____ cm

_____ Ummantelung _____ cm dick

_____ Rohrsohle _____ cm dick

4. Sonstiges

Die Bedingungen und Auflagen der Niederschrift und des Bescheides vom 14.07.2016 (109/2016) sind einzuhalten.

NÖ Straßenbauabteilung 5,
Linzer Straße 106, Postfach 632
3100 St. Pölten, Tel. 02742/9016

Betreff: RE: Bank Austria - Darlehen ABA Haindorf-Winkel-Knetzersdorf

Von: GRUBER-TIEFENBOECK Sylvia <Sylvia.Gruber-Tiefenboeck@unicreditgroup.at>

Datum: 03.08.2016 13:28

An: "gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at" <gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at>

Kopie (CC): SPROSEC Ulrike <Ulrike.Sprosec@unicreditgroup.at>

| |
|----------------------------|
| Marktgemeinde Haindorf |
| Eingelangt: - 5. Aug. 2016 |
| Zahl: |

Sehr geehrter Herr Mag. Kern!

Ich nehme Bezug auf Ihre u.a. Anfrage. Da ich Sie heute telefonisch nicht erreichen konnte erlaube mir, Ihnen angelegte Beantwortung zu übermitteln.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sylvia Gruber-Tiefenböck

Kommunalbetreuung Niederösterreich

8063/ Public Sector

Privat- & Firmenkunden Division

Bank Austria – Member of UniCredit

Sparkassaplatz1

2000 Stockerau, Österreich

Tel.: +43 (0)5 05 05-54096 - Fax: +43 (0)5 05 05-8954096

<mailto:sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at>

<http://www.bankaustria.at>

<http://www.xing.com/companies/bankaustria>

Firmenname: UniCredit Bank Austria AG, Firmensitz: Wien

DVR-Nr.: 0030066, BIC: BKAUATWW,

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer: 150714p

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken.

Dieses E-Mail ist vertraulich und kann rechtlich geschützte Informationen beinhalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Adressat sind, sind Sie nicht autorisiert, diese Nachricht zu lesen, zu drucken, zu speichern, zu verarbeiten oder weiterzugeben. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie dieses E-Mail, die angeschlossenen Dateien sowie alle Ausdrucke und Kopien. Jegliche Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung oder Offenlegung von einer anderen Person als dem beabsichtigten Empfänger ist strengstens verboten, und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Vielen Dank.

From: Kern, Johannes [mailto:Johannes.Kern@fibeg.at]

Sent: Tuesday, August 02, 2016 2:19 PM

To: GRUBER-TIEFENBOECK Sylvia

Cc: fraunbaum@markersdorf-haindorf.at; Johannes Kern (johannes_kern@gmx.at)

Subject: WG: Bank Austria - Darlehen ABA Haindorf-Winkel-Knetzersdorf

Sehr geehrte Frau Gruber-Tiefenböck,

bezugnehmend auf das angehängte Schreiben bin ich insofern überrascht, da ja das zugrunde liegende Kreditgeschäft über die EIB refinanziert wurde und sich deren Refinanzierungskonditionen wahrscheinlich nicht geändert haben.

Ich bitte Sie daher diesbezüglich um Rückmeldung, ob nicht aufgrund dieser Tatsache von der Änderung des Aufschlages Abstand genommen werden könnte ?

Mit freundlichen Grüßen,
Johannes Kern



Member of UniCredit

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf | |
| Eingelangt: | - 5. Aug. 2016 |
| Zahl: | |

Abs.: Postfach 61000, 1011 Wien (8063)

Einschreiben

 Marktgemeinde
 Markersdorf-Haindorf
 Marktplatz 4
 3385 MARKERSDORF-HAINDORF

Public Sector

 Schottengasse 6-8
 1010 Wien
 Tel.: 050505-54096
 Fax: 050505-40123
 E-Mail: sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at
 BLZ: 12000

| | | |
|---------------|-------------|------------|
| Unser Zeichen | Ihr Zeichen | Datum |
| 8063/G-T | | 03.08.2016 |

**Darlehen Kto. Nr. 00400 134 417
 Konditionsänderung**

Sehr geehrter Herr Mag. Kern!

Das o. a. Darlehen wurde aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) refinanziert. Um diese begünstigten Mittel zu erhalten, musste die UniCredit Bank Austria der EIB Forderungen an die öffentliche Hand als Pfandsicherheit zur Verfügung stellen.

Seit 11.08.2015 wird diese Art der Besicherung von der EIB nicht mehr akzeptiert, sondern es müssen stattdessen hochliquide und daher teure Finanzsicherheiten (Bundesanleihen, cash,...) herangezogen werden.

Eine Weiterverrechnung dieser Kosten haben wir bisher nicht durchgeführt, was uns aber zukünftig auf Grund der unverändert angespannten Situation auf den Finanzmärkten leider nicht mehr möglich ist.

Wir sind überzeugt, die Anpassung der Konditionen in einem akzeptablen Ausmaß vorgenommen zu haben und stehen Ihnen für etwaige Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

UniCredit Bank Austria AG

Sylvia Gruber-Tiefenböck e.h.

